



Fischereiordnung Seehof

Vorab wünscht der ASC "Frühauf" Lorsch 1977e.V. erholsame Angeltage und ein herzliches "Petri Heil".

1. Eine Fischereierlaubnis ist grundsätzlich nur gültig in Verbindung mit dem staatlichen Jahresfischereischein und einem gültigen Sportfischerausweis.
2. Bei der Fischereiausübung sind der staatliche Jahresfischereischein und der gültige Sportfischerausweis mitzuführen und auf Verlangen den sich ausweisenden Kontrollberechtigten vorzuzeigen. Den Anweisungen des Kontrollberechtigten ist Folge zu leisten.
3. Das ausreichend beschilderte Schon- und Schutzgebiet darf weder befischt noch betreten werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes des ASC „Frühauf“ Lorsch 1977 e.V. möglich.
4. Das Gewässer "Seehof" liegt im Landschaftsschutzbereich. Es ist verboten Hecken, Schilf, Sträucher, Bäume usw. nachhaltig und auf Dauer zu beschädigen bzw. zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind allgemeine Hege- und Pflegemaßnahmen im Rahmen der Vereinsmaßnahme.
5. Anglersitzplätze, Rutenhalter usw. dürfen nicht aus Hölzern, Steinen und sonstigen Materialien der Anlage "Seehof" errichtet werden.
6. Aufstellen von Übernachtungsmöglichkeiten: Grundsätzlich ist das Aufstellen von unterschiedlichen Arten von Übernachtungsmöglichkeiten seitens des Vereins gestattet, wenn folgende Bedingungen berücksichtigt werden: Durch das Aufstellen wird das Ufer nicht nachhaltig und auf Dauer verändert oder gar geschädigt. Das bedeutet, dass z.B. Fahrzeuge, die als Übernachtungsmöglichkeit genutzt werden, nur an befestigten Uferabschnitten aufgestellt werden. Das schließt ein Aufstellen von Fahrzeugen auf der Waldseite grundsätzlich aus. Jegliche Übernachtungsmöglichkeit darf nur im Zeitraum der Angelfischerei aufgestellt und genutzt werden. Bei einem längeren Angelaufenthalt kann die Übernachtungsmöglichkeit stehen bleiben, wenn sie nur für übliche Besorgungen im Rahmen des Aufenthalts verlassen wird. Dies geschieht dann aber auf eigene Gefahr.
7. Das Baden ist nicht erlaubt.
8. Das Betreiben von Grillstellen ist nur an den dafür vorgesehenen Orten erlaubt, bzw. nur dann, wenn hierfür ein geeignetes Behältnis genutzt wird. Das Anlegen von Grill- oder Feuerstellen ist untersagt, wenn die äußeren Rahmenbedingungen eine erhöhte Brandgefahr aufweisen. Das Anlegen und der Unterhalt von



- Grillstellen erfolgt immer auf eigene Gefahr. Grillstellen dürfen nie ohne Aussicht sein.
9. Es ist am Gewässer äußerste Ruhe zu bewahren!
 10. Ganz besondere Rücksichtnahme, insbesondere gegenüber allen Vogel- und Wasservogelarten, setzen wir bei allen Sportanglern als selbstverständlich voraus. Brutplätze, Nester (Gelege) usw. sind weiträumig zu umgehen.
 11. Für die Fischereierlaubnisscheininhaber besteht uneingeschränkte Angelzeit. Die Sportfischerei kann Tag und Nacht ausgeübt werden.
 12. Auf die Fangbegrenzung sowie Schonzeiten und Schonmaße wird ausdrücklich hingewiesen. Es gilt das hessische Fischereirecht. Gehen unsere Schonmaße und Schonzeiten über die staatlichen hinaus, so gelten die von uns erweiterten.
 13. Es darf mit drei (3) Ruten gefischt werden. Die Angelei auf Raubfische darf dabei mit einer von drei Ruten ausgeübt werden. Das Angeln auf Wels ist mit zwei Ruten gestattet. Diese Regelung ist befristet bis zum Januar 2020. Besondere Hegefischen können vom Vorstand genehmigt werden.
 14. Während der Raubfischschonzeit ist das Blinkern, Fliegenfischen sowie das Angeln mit Köderfischen verboten; außerhalb der Schonzeit ist dies jedoch erlaubt, schließt aber die genannte Rutenzahl mit ein. Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden.
 15. Personenboote zur Angelfischerei jeglicher Art sind verboten.
 16. Nutzung von Booten: Zur Ausübung des Wallerfischens (Ausbringen und Abspannen der Montage) darf das vereinseigene Ruderboot oder ein eingebrachtes Boot (Schlauchboot) der Montage genutzt werden. Um dies sinnvoll durchzuführen darf das Boot mit einem Elektromotor betrieben werden. Zur Ausübung und Vorbereitung der Angelfischerei können Futterboote genutzt werden.
Die Ausübung der Angelfischerei vom Ruder- oder Schlauchboot aus ist nicht gestattet.
 17. Köderfische aus fremden Gewässern dürfen nicht verwendet werden, Ansteckungsgefahr!
 18. Der Angler hat beim Fischen bei seinen Ruten zu bleiben und darf diese nicht unbeaufsichtigt lassen und auch keiner anderen Person, weder zum Fischen noch zur Beaufsichtigung, überlassen
 19. Fangbegrenzung! Pro Angeltag (bzw. 24 Stunden) = 1 Hecht, 1 Zander, 3 Forellen, 2 Karpfen, jedoch nicht mehr als vier (4) Fische insgesamt von den



vorgenannten Fischarten. Beispiel: 2 Karpfen, 1 Zander und ein Hecht = 4 Stück. Oder: 1 Hecht, 2 Forellen und 1 Karpfen = 4 Stück, usw. Sonstige Fischarten unterliegen bis auf Widerruf keiner Fangbegrenzung; ausgenommen sind die durch Gesetz oder Verordnung besonders geschützten Fische. Hier gelten die genannten Bestimmungen. Untermaßige Fische müssen sofort schonend zurückgesetzt werden!

20. Für die ordnungsgemäße Verwertung des Fanges ist der Angler zuständig.
21. Eisangeln, auch vom Ufer aus, ist grundsätzlich verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nur bei völlig geschlossener Eisdecke. Die Eisfläche darf also nicht betreten und aufgehackt werden!
22. Der Fischereierlaubnisscheininhaber verzichtet auf jeglichen Haftungsanspruch gegenüber dem ASC "Frühauf" Lorsch e.V. Ebenso besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz, vielmehr hat der Angler selbst dafür zu sorgen, dass sein Fahrzeug entsprechend der StVo abgestellt ist.
23. Verstöße gegen die Fischereiordnung können den sofortigen Entzug der Fischereierlaubnis zu Folge haben, wobei kein Entschädigungsanspruch, weder in materieller noch in finanzieller Hinsicht, gegenüber dem ASC "Frühauf" Lorsch e.V. besteht. Gleiches gilt auch bezogen auf den §6 der Vereinssatzung des ASC "Frühauf" Lorsch e.V. Der Betroffene hat jedoch das Recht, den §9 gleicher Satzung in Anspruch zu nehmen.

Der Vorstand des ASC „Frühauf“ Lorsch 1977e.V.